

3930 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsruhegesetz geändert wird

Das Arbeitsruhegesetz regelt nicht die Beschäftigung bei Messen, bei denen auch an Letztverbraucher verkauft wird. Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß soll nun eine eindeutige rechtliche Regelung zur diesbezüglichen Beschäftigung von Arbeitnehmern am Wochenende oder an Feiertagen erfolgen. Dabei soll die Zeit der erlaubten Tätigkeit der Arbeitnehmer, die mit der Durchführung der Veranstaltung und der Betreuung und Beratung der Besucher beschäftigt sind, für alle Messen und messeähnlichen Veranstaltungen und allfällige Vor- und Abschlußarbeiten begrenzt werden.

Weiters soll der Arbeitgeber verpflichtet werden, die Anzahl der bei Messen beschäftigten Arbeitnehmer dem Arbeitsinspektorat des Betriebsstandortes zu melden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. Juni 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsruhegesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 06 29

Karl Schlögl
Berichterstatler

Eduard Gargitter
Vorsitzender